

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 10 Abs. 1 Hauptsatzung Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und dessen Änderungen, sonstige Bekanntmachungen nach dem BauGB und solche, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt a. Rbge. werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im gedruckten „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekannt gemacht.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Hauptsatzung Die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen, 2. Verordnungen, 3. öffentlichen Bekanntmachungen sowie 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen <p>der Stadt Neustadt am Rübenberge werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/ im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Neustadt am Rübenberge im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Angleichung an den Musterparagrafen den die Region Hannover zur Verfügung gestellt hat und Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt. Das gedruckte Amtsblatt wird eingestellt.</p>
<p>§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Bekanntmachungen nach Absatz 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Neustadt a. Rbge. zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift, dem</p>	<p>-</p>	<p>Gestrichen, da abschließend im Gesetz geregelt.</p>

<p>Flächennutzungsplan oder der sonstigen Bekanntmachungen nach dem BauGB und solchen, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen, in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 veröffentlicht.</p> <p>Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>		
<p>-</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Neustadt am Rübenberge (www.neustadt-arbge.de/rathaus/bekanntmachungen/) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.</p>	<p>Angleichung an den Musterparagrafen den die Region Hannover zur Verfügung gestellt hat.</p>
<p>§ 10 Abs. 3 Hauptsatzung Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. unter der Adresse www.neustadt-arbge.de/rathaus/bekanntmachungen/. Auf die Bereitstellung im Internet wird in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse - Region Hannover Nordwest“ nachrichtlich hingewiesen.</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Hauptsatzung Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.neustadt-arbge.de/rathaus/bekanntmachungen/.</p>	<p>Angleichung an die Region Hannover s. zudem Vorlage; Eine Hinweisbekanntmachung ist gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Ortsübliche Bekanntmachungen sollen aus Kostengründen ausschließlich im Internet bekannt gemacht werden.</p>

<p>Keine alte Fassung</p>	<p>§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung Bekanntmachungen nach dem BauGB – mit Ausnahme der Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan – werden in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse - Region Hannover Nordwest“ verkündet bzw. bekanntgemacht.</p>	<p>s. Vorlage; BauGB fordert derzeit noch ein analoges Bekanntmachungsmedium.</p>
---------------------------	---	---